

Gemeindegatzung

Präambel

Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Essen-Altendorf ist aus einer Stadtteilarbeit für Kinder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Essen-West im Stadtteil Essen-Altendorf hervorgegangen. Im Jahre 1976 wurde sie als selbstständige Gemeinde in den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdöR aufgenommen. Anlässlich der mit dem Ministerial-Bescheid des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.04.2017 erfolgten Zuerkennung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gibt sich die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1 Die Gemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Essen-Altendorf“.
- 2 Die Namens-Kurzfassung lautet „EFG Essen-Altendorf“.
- 3 Die Gemeinde hat ihren Sitz in Essen.
- 4 Sie hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) und ist Mitglied im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (nachfolgend Bund genannt).

§ 2 Bekenntnis und Zweck

- 1 Die Gemeinde bekennt sich zu dem dreieinigen Gott: zu Gott, dem Vater, und zu Jesus Christus, dem Sohn Gottes als Retter und Herrn der Welt, und zum Heiligen Geist. Grundlage allen Denkens und Handelns in der Gemeinde ist die Bibel. Die Gemeinde versteht sich als zugehörig zur weltweiten Gemeinde Jesu Christi.
- 2 Ziel der Gemeinde ist, dass sie immer mehr eine nach biblischem Vorbild lebende Gemeinschaft von Nachfolgern Jesu wird. Sie will dazu beitragen, dass die befreiende Herrschaft Jesu Christi in dieser Welt immer mehr angenommen und erfahren wird. Sie will Christen und Nichtchristen dabei helfen, sich von Gott zu hingeebenen Jüngern Jesu verändern zu lassen.

§ 3 Organe

- 1 Organe der Gemeinde sind:
 - a die Mitgliederversammlung (MV),
 - b die Diakonate,
 - c der Gemeindegatzungskreis (GAK),
 - d der Ältestenkreis (ÄK),
 - e der Leitende Älteste (LÄ)



§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der Gemeinde entsteht durch:
 - a Taufe auf das persönliche Bekenntnis des Glaubens hin,
 - b Überweisung aus einer anderen Gemeinde unseres Bundes,
 - c Aufnahme bei gläubig Getauften aus anderen christlichen Konfessionen,
 - d Wiederaufnahme.
- 2 Die Mitgliedschaft in der Gemeinde erlischt durch:
 - a vom Mitglied gewünschte Überweisung an eine andere Gemeinde unseres Bundes,
 - b vom Mitglied gewünschte Entlassung in eine bekenntnisverwandte Gemeinde,
 - c Austrittserklärung des Gemeindemitgliedes,
 - d Streichungsbeschluss, wenn über einen längeren Zeitraum wiederholte Kontaktversuche zum betreffenden Gemeindemitglied erfolglos blieben oder wenn das Gemeindemitglied ohne nachvollziehbarem Grund willentlich nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt,
 - e Ausschlussbeschluss, wenn ein Gemeindemitglied trotz seelsorglicher Bemühungen bewusst bei einem Verhalten bleibt, das nicht mit den Bekenntnisgrundlagen dieser Satzung vereinbar ist,
 - f Tod des Mitglieds.
- 3 Über Taufe, (Wieder)-Aufnahme, Streichung, Entlassung und Überweisung entscheidet der ÄK. Über Ausschluss entscheidet der ÄK nach Beratung im GAK. Der GAK und die MV werden über Mitgliedschaftsveränderungen informiert.
- 4 Die Mitglieder sollen nicht gleichzeitig einer anderen christlichen Kirche angehören. Einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft dürfen sie nicht angehören.
- 5 Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.

§ 5 Aufgaben eines Gemeindemitgliedes

- 1 Durch die Gemeindegliederung erklärt jedes Mitglied seine Bereitschaft zu einem verantwortlichen Leben in der Nachfolge Jesu Christi. Es bringt seine geistlichen Gaben und seine Fähigkeiten zum Aufbau der Gemeinde und des Reiches Gottes ein.
- 2 Ein Leben in der Nachfolge Jesu Christi äußert sich unter anderem in:
 - a der Liebe zu Gott und allen Menschen, besonders zu den Mitgliedern der Gemeinde, im christlichen und geschwisterlichen Lebenswandel nach den Weisungen des Neuen Testaments (Mt 22,34-40; Joh 13,34-35),
 - b einem Leben in der Heiligung (Eph 4,22-24),
 - c der Achtung der geistlich Verantwortlichen der Gemeinde (1 Thess 5,12-13),
 - d der Teilnahme und Teilhabe am Gemeindeleben (Hebr 10,23-25),
 - e der Mitarbeit bei den Aufgaben der Gemeinde (1 Petr 4,10; Mt 28,18-20),
 - f der freiwilligen Beteiligung am Finanzhaushalt (1 Mo 14,20; 1 Mo 28,22; Mal 3,10; 2 Kor 9,6-7).



§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

- 1 Die MV, bestehend aus den einberufenen und anwesenden Gemeindemitgliedern, ist Willensträger und berufendes und bevollmächtigendes Organ der Gemeinde.
- 2 Die MV ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- 3 Die MV soll auf Beschluss des ÄK durch den LÄ unter Angabe der Tagesordnung und der beabsichtigten Beschlüsse mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden.
- 4 Die Leitung der MV obliegt dem LÄ oder einem Pastor. Er kann die Durchführung ganz oder teilweise an einen Moderator delegieren.
- 5 Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Siebtel der Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 30 Tagen bei gleicher Tagesordnung zu einer zweiten MV einzuladen, die dann unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
- 6 Alle Mitglieder der Gemeinde sind in der MV stimmberechtigt.
- 7 Bei Abstimmungen ist Einmütigkeit anzustreben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung oder eigene Ordnungen nichts anderes bestimmen.
- 8 Bei der Beschlussfassung ist die Stimmen-Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen und der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen zu berechnen.
- 9 Über die MV muss ein Protokoll angefertigt werden, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Mitgliedern in geeigneter Form zur Einsichtnahme zugänglich sein.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

- 1 Die MV entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a über die Berufung
 - i. von Pastoren,
 - ii. von Ältesten,
 - iii. der Diakone,
 - iv. des Kassenverwalters,
 - b Beschlüsse zur Jahresrechnung,
 - c die Entgegennahme von Jahresberichten,
 - d Beschlüsse zur Entlastung des ÄK,
 - e Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfern oder eines unabhängigen Steuerberaters zur jährlichen Kassenprüfung,
 - f Beschlüsse zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundvermögen,
 - g Beschlüsse zu Maßnahmen, die 10% des Jahresetats überschreiten,
 - h Anträge an den Landesverbandsrat oder an den Bundesrat,
 - i Beschlüsse zur Anrufung des Kirchengerichts gemäß der ‚Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes‘,
 - j Beschlüsse zu Änderungen an dieser Satzung oder eigener Ordnungen,
 - k Beschlüsse zur Auflösung der Gemeinde.
- 2 Berufungen finden in geheimer Abstimmung statt. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.



§ 8 Diakonate

- 1 Die verschiedenen Gruppen und Dienste der Gemeinde sind in Diakonaten zusammengefasst.
- 2 Jedes Diakonat wird von einem oder mehreren Diakonen geleitet.
- 3 Die Diakone werden durch die MV als Leiter für die verschiedenen Diakonate berufen.

§ 9 Aufgaben der Diakone und Diakonate

- 1 Das Diakonat nimmt die Belange aller in ihm vertretenen Gruppen und Dienste wahr und fördert sie.
- 2 Den Diakonen obliegt in ihren Diakonaten besonders:
 - a die Betreuung und Förderung der leitenden Mitarbeiter,
 - b die Durchführung von Mitarbeitertreffen,
 - c die Koordinierung der Vorhaben der Gruppen untereinander und im Hinblick auf die Terminplanung der Gemeinde,
 - d die Überwachung der finanziellen Ausgaben.
 - e Die Diakone sind dem ÄK gegenüber verantwortlich.
- 3 Im GAK haben die Diakone die Aufgabe, zum Wohle der gesamten Gemeinde mitzuarbeiten.

§ 10 Gemeindegemeinschaft (GAK)

- 1 Der GAK besteht aus den Mitgliedern des ÄK, den berufenen Diakonen, dem berufenen Kassenverwalter und ggf. weiteren durch die MV berufenen Mitgliedern der Gemeinde.
- 2 Der ÄK kann weitere Mitarbeiter ohne Stimmrecht als temporäre oder ständige Gäste in den GAK einladen.
- 3 Die Treffen des GAK werden durch den ÄK vorbereitet, einberufen und von einem Ältesten geleitet.

§ 11 Aufgaben des Gemeindegemeinschafts (GAK)

- 1 Im GAK wird die jeweilige Gemeindesituation wahrgenommen, umbetet und geistlich analysiert. Dazu gehört auch, Konflikte im Geist und in der Liebe Jesu zu bewältigen. Die Frage nach dem Willen Gottes hat Priorität bei Entscheidungsprozessen.
- 2 Dem GAK obliegt auch die konstruktive Beratung und Begleitung des ÄK.
- 3 Die vom ÄK eingebrachten Beschlussvorlagen für die MV werden im GAK erörtert.
- 4 Im GAK werden die Beschlüsse gemäß § 13 Absatz 2 h gefasst.
- 5 Bei Beschlüssen im GAK ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 6 Über die GAK-Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen und den GAK-Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen ist.
- 7 Über alle vertraulichen Angelegenheiten, die den GAK-Mitgliedern in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden, ist auch über den Zeitraum der Mitarbeit im GAK hinaus Verschwiegenheit zu bewahren.



§ 12 Ältestenkreis (ÄK)

- 1 Der ÄK leitet die Gemeinde.
- 2 Der ÄK muss aus mindestens 3 berufenen Ältesten bestehen.
- 3 Zum ÄK gehören zusätzlich kraft Amtes die durch die MV berufenen Pastoren.
- 4 Die regelmäßig stattfindenden Sitzungen des ÄK werden in der Regel vom LÄ geleitet.
- 5 Der ÄK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit, jedoch ist Einmütigkeit anzustreben.
- 6 Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des ÄK in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen ist.

§ 13 Aufgaben des Ältestenkreises (ÄK)

- 1 Der ÄK übt die geistliche Leitung aus und wacht über die Gemeinde.
- 2 Der ÄK koordiniert und verantwortet die gesamte Gemeindegemeinschaft, insbesondere:
 - a die Bereiche Lehre, Seelsorge und Krankengebet,
 - b er bringt die Gemeinde im Gebet vor Gott,
 - c er entwickelt Schwerpunkte und Ziele der Gemeindegemeinschaft,
 - d er wacht über den Finanzhaushalt der Gemeinde,
 - e er führt das Mitgliederverzeichnis,
 - f er bereitet die MV einschließlich der Beschlussvorlagen vor und beruft sie ein,
 - g er legt jährliche Rechenschaft vor der MV ab,
 - h er erarbeitet die Vorlagen für die Einstellung bzw. Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern und für erforderlich gewordene Abberufungen zur Beschlussfassung im GAK.
- 3 Über vertrauliche Angelegenheiten, die den Ältesten in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden, ist über den Zeitraum der Mitarbeit im ÄK hinaus Verschwiegenheit zu bewahren. Das Seelsorgegeheimnis muss auf jeden Fall gewahrt bleiben.

§ 14 Leitender Ältester (LÄ)

- 1 Der ÄK beruft in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den LÄ. Der ÄK soll außerdem ein Mitglied des ÄK zum Stellvertreter des LÄ benennen. Die Gemeinde ist umgehend darüber zu informieren.
- 2 Hauptamtliche Mitarbeiter sollen möglichst nicht zum LÄ berufen werden.

§ 15 Aufgaben des Leitenden Ältesten (LÄ)

- 1 Der LÄ repräsentiert die Gemeinde nach innen und außen.
- 2 Er ist in Absprache mit den Pastoren verantwortlich für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des ÄK, des GAK und der MV.
- 3 Er soll bei Konflikten im ÄK, im GAK oder zwischen Mitarbeitern vermitteln.
- 4 Gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern vertritt er den Dienstgeber, die Gemeinde, und ist in Konfliktfällen weisungsberechtigt.
- 5 Er übt das Hausrecht aus.



§ 16 Berufungsdauer

- 1 Die Berufungsdauer für Älteste, Diakone und Kassenverwalter beträgt 4 Jahre. Wiederholte Berufungen sind möglich. Berufungen erfolgen alle zwei Jahre im Wechsel, entweder für die Ältesten oder für die Diakone.
- 2 Nachberufungen für die jeweils laufende Berufungsdauer sind möglich.
- 3 Die Berufung des Kassenverwalters ist zeitgleich mit der für Diakone durchzuführen.
- 4 Die Berufungsdauer von hauptamtlichen Mitarbeitern wird arbeitsvertraglich auf unbestimmte Zeit, für befristete Zeiträume oder für definierte Projekte festgelegt.
- 5 Jeder Berufene kann durch Mitteilung an den ÄK seine Berufszeit vorzeitig beenden oder seinen Dienst mit Zustimmung des ÄK vorübergehend ruhen lassen.
- 6 Sollten Gründe für eine Abberufung vorliegen, so liegt die Entscheidung dafür beim GAK nach Vorbereitung durch den ÄK. Anzustreben ist eine gütliche Einigung.

§ 17 Rechtsvertretung

- 1 Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder des ÄK gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der LÄ oder sein benannter Stellvertreter sein muss.
- 2 Absatz 1 gilt nicht für die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 18 Haushalt

- 1 Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden und Sammlungen, durch Erträge aus dem Vermögen und durch sonstige Einnahmen.
- 3 Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Den Gemeindemitgliedern steht kein Anteil am Gemeindevermögen zu, sie dürfen auch keine Vermögensvorteile erhalten. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen findet nicht statt.
- 5 Dienstleistungen und Auslagen, die im Auftrag der Gemeinde entstehen, werden aufgrund getroffener Vereinbarungen erstattet.
- 6 Die Verwaltung des Vermögens und der Kasse obliegt den damit Beauftragten unter der Verantwortung des ÄK.
- 7 Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt den von der MV bestellten Kassenprüfern oder dem bestellten Steuerberater.
- 8 Die Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr soll bis spätestens 30. April des Folgejahres der MV zur Annahme vorgelegt werden.



§ 19 Zweiggemeinden

- 1 Die Gemeinde kann rechtlich unselbstständige Zweiggemeinden gründen oder integrieren. Die Zweiggemeinden regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Ordnungen, die der Zustimmung der Hauptgemeinde bedürfen und den Prinzipien dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.
- 2 Die MV einer Zweiggemeinde besteht aus den dieser Zweiggemeinde zugehörigen Mitgliedern sowie dem LÄ der Hauptgemeinde. Ihre Einberufung bedarf der Mitteilung an den ÄK der Hauptgemeinde.
- 3 Die jeweilige Zweiggemeinde beschließt ihre eigenen Angelegenheiten selbst, insbesondere:
 - a die Gestaltung ihres Gemeindelebens,
 - b die Berufung einer eigenen Gemeindeleitung, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll,
 - c ihren Haushalt.
- 4 Folgende Beschlüsse der Zweiggemeinde bedürfen gemäß § 7 auch der Zustimmung der MV der Hauptgemeinde:
 - d über die Berufung von Pastoren,
 - e über den Haushalt,
 - f über den Wunsch der Verselbstständigung,
 - g über Immobilien.
- 5 Die Mitglieder der Zweiggemeinde werden im Mitgliederverzeichnis gemäß § 3 gesondert geführt.

§ 20 Änderung der Satzung oder eigener Ordnungen

- 1 In Ergänzung dieser Satzung und im Rahmen der Verfassung des Bundes und seiner Ordnungen kann die Gemeinde eigene Ordnungen beschließen.
- 2 Änderungen dieser Satzung oder eigener Ordnungen beschließt die Gemeinde in einer MV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderungen müssen dem Inhalt nach bereits mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- 3 Rein redaktionelle Änderungen an dieser Satzung oder eigener Ordnungen, die lediglich der Richtigstellung dienen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich wurden, aber nicht den grundsätzlichen Gehalt verändern, sind zugelassen. Die jeweils nächste MV ist darüber zu informieren und um Zustimmung zu ersuchen.

§ 21 Auflösung der Gemeinde

- 1 Beschlüsse zur Auflösung der Gemeinde bedürfen in zwei separaten MV jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2 Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens 60 Tagen eingeladen werden.
- 3 Dem Bund muss die Gelegenheit gegeben werden, zur beabsichtigten Auflösung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- 4 Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im lokalen Umfeld der Gemeinde zu verwenden hat.



§ 22 Gleichstellung

Die in dieser Satzung – und ebenso in den eigenen Ordnungen – verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 23 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1 Diese Satzung ist von der MV am 29.04.2018 beschlossen worden. Sie tritt am Folgetag in Kraft. Sie löst die Gemeindeordnung vom 18.10.1998 und deren nachträgliche Änderungen ab.
- 2 Den gemäß § 20 Absatz 3 nachträglich eingearbeiteten redaktionellen Änderungen stimmte die MV am 01.07.2018 zu.

